

## Vergabeordnung der Stadt Sprockhövel

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat am 28.06.2001 folgende Vergabeordnung beschlossen:

### **1. Vorrangige Vergabegrundsätze**

Die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen ist nur bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zulässig.

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen, die nicht durch Sonderbestimmungen geregelt sind, gilt die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der jeweils gültigen Fassung mit den in dieser Vergabeordnung genannten Ergänzungen. Ab dem Schwellenwert von 200.000 EUR gelten die entsprechenden a-Paragrafen und die Vergabeordnung (EG-weite Ausschreibung).
- 1.2 Für Bauleistungen gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung mit den in dieser Vergabeordnung genannten Ergänzungen. Ab dem Schwellenwert von 5.000.000 EUR gelten die entsprechenden a-Paragrafen und die Vergabeordnung (EG-weite Ausschreibung).
- 1.3 Für freiberufliche Leistungen gilt ab dem Schwellenwert von 200.000 EUR die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.4 Sachlich und zeitlich zusammenhängende Leistungen sollten in einer Ausschreibung zusammengefasst werden. Bei einer Ausschreibung nach Losen ist die getrennte Vergabe der Lose nach Möglichkeit vorzubehalten. Im Falle der Ausschreibung nach Losen sollte ein Nachlass bei Gesamtvergabe abgefragt werden.

### **2 Vergabearten bei Lieferungen und Leistungen (VOL) und bei Bauleistungen (VOB)**

#### **2.1 Öffentliche Ausschreibung**

Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

## 2.2 Beschränkte Ausschreibung

### 2.2.1 Beschränkte Ausschreibung ist zulässig, wenn

- a. die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern/Unternehmerinnen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit),
- b. eine öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- c. eine öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist,
- d. wenn die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber/die Auftraggeberin oder die Bewerber/Bewerberinnen einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde. Diese Voraussetzung ist in der Regel bei Kostenanschlagssummen unter 25.000 EUR  
(für Tiefbauarbeiten und Rohbauarbeiten bei Kostenanschlagssummen unter 50.000 EUR) als erfüllt anzusehen.

2.2.2 Für die beschränkte Ausschreibung gilt im Bereich VOL/A § 3 Ziff. 3 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die beschränkte Ausschreibung gilt im Bereich der VOB/A § 3 Ziff. 3 in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.3 Bei einer beschränkten Ausschreibung sind in der Regel mindestens drei, ab 10.000 EUR Kostenanschlagssumme mindestens fünf Firmen – darunter mind. eine auswärtige – zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

## 2.3 Freihändige Vergabe

2.3.1 Freihändige Vergaben sind bis zu einer Kostenanschlagssumme von

5.000 EUR zulässig. Oberhalb dieser Summe sind freihändige Vergaben nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

2.3.2 Für die freihändige Vergabe gilt im Bereich der VOL/A § 3 Ziff. 4 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die freihändige Vergabe gilt im Bereich der VOB/A § 3 Ziff. 4 in der jeweils gültigen Fassung.

2.3.3 Ein formloser Preisvergleich (z. B. per Fax) hat bei Vergaben über 500 EUR grundsätzlich voranzugehen. Daran sollten mindestens drei Unternehmen beteiligt werden.

2.3.4 Aufträge zur Lieferung von Heizöl dürfen unabhängig vom Auftragswert als freihändige Vergabe durchgeführt werden. Eine formlose Preisermittlung, z. B. durch telefonische Anfrage bei mindestens fünf Unternehmen, hat voranzugehen.

### **3 Vergabearten bei freiberuflichen Leistungen (VOF)**

3.1 Die Bestimmungen der VOF sind anzuwenden, wenn der Auftragswert ohne Umsatzsteuer 200.000 EUR überschreitet. In der Regel wird die Vergabe hierbei im Verhandlungsverfahren nach vorheriger Vergabebekanntmachung durchgeführt.

3.2 Bei Vergabe unterhalb des Schwellenwertes erfolgt eine freihändige Vergabe auf Grundlage der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure). Bei größeren Planungsaufgaben sind mehrere Planungsbüros aufzufordern, eine Bewerbung einzureichen. Die für die Vergabe entscheidenden Gründe sind zu dokumentieren.

### **4 Ausnahmen**

Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Rechnungsprüfungsamtes über Ausnahmen von Regelungen zu den vorstehenden Vergabearten.

## **5 Zuständigkeiten bei Vergaben**

- 5.1 Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden:
- a. bei Aufträgen bis zum Wert von 50.000 EUR und in Fällen äußerster Dringlichkeit unabhängig von der Auftragshöhe der Bürgermeister
  - b. bei Aufträgen im Wert von über 50.000 EUR der zuständige Fachausschuss oder die durch den Fachausschuss ermächtigte Stelle.
- 5.2 Unabhängig von der Höhe des Auftragswertes ist der Bürgermeister für die Vergabe von Aufträgen zur Lieferung von Heizöl und Streusalz zuständig.
- 5.3 Der Bürgermeister hat den zuständigen Fachausschuss bei Vergabe von Aufträgen nach Ziff. 5.1a zu unterrichten, sofern der Auftrag als Dringlichkeitsentscheidung ergangen ist und gleichzeitig einen Wert von 50.000 EUR übersteigt. Bei der Vergabe von Aufträgen zwischen 25.000 EUR und 50.000 EUR hat der Bürgermeister dem zuständigen Fachausschuss zu berichten.

## **6. Zuständigkeit für die Aufhebung von Ausschreibungen**

Über die Aufhebung von Ausschreibungen entscheidet der Bürgermeister.

## **7. Bekanntmachung der Ausschreibungen**

Öffentliche Ausschreibungen sind zumindest nach den in der Hauptsatzung für öffentliche Bekanntmachungen getroffenen Regelungen zu veröffentlichen.

## **8. Form der Vergabe**

- 8.1 Alle Vergaben bedürfen der Schriftform, sofern sie einen Wert von 150 EUR übersteigen.
- 8.2 Mündliche oder fernmündliche Vergaben dürfen im übrigen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden. Die schriftliche Bestätigung ist sofort nachzuholen.

## **9. Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Vergabeordnung vom 26.09.1991 tritt mit Inkrafttreten dieser Vergabeordnung außer Kraft.